

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Mofa- und Rollerfahrten in besonderen Unterrichtswochen

Sachverhalt:

Eine Klasse möchte auf der Diplomreise «Roller» (kleine Motorräder) mieten. Kann sie das und wie sieht es mit der Haftung aus?

Rechtslage:

Der Lehrperson kommt während der Unterrichtszeit – dazu gehört auch die Diplomreise – eine Garantenstellung zu. Das heisst, dass die Lehrperson dafür besorgt sein muss, dass die Schülerinnen und Schüler heil zurückkehren. Zwar wird die Sorgfaltspflicht an den konkreten Umständen gemessen. Die Lehrperson kann sich dieser Pflicht aber nicht entziehen (weder mit Hinweis auf die Volljährigkeit noch durch eine entsprechende «Entlastung» durch die einzelnen Schülerinnen und Schüler). Mithin hat die Lehrperson durch entsprechende Vorkehren dafür zu sorgen, dass kein unerlaubtes Risiko eingegangen wird. Konkret hat die Lehrperson abzuklären, ob die Schülerinnen und Schüler fähig sind, die Roller zu fahren. Sie hat auch zu kontrollieren, dass die Roller in einwandfreiem Zustand sind. Auch ist zu prüfen, ob die zu befahrenden Strassen und Wege mit Rollern passierbar sind.

Rechtsgrundlage

ko / 2. Mai 1997, überprüft ko, August 2011, geprüft ha / Juli 2022